I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 648/73 DER KOMMISSION

vom 1. März 1973

über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 509/73 (2), insbesondere auf Artikel 6,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ist für den Fall, daß ein Mitgliedstaat bei Handelsgeschäften für seine Währung einen Wechselkurs zuläßt, der über oder unter der durch die am 12. Mai 1971 in Kraft befindliche internationale Regelung genehmigten Bandbreite liegt, im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern

a) der Mitgliedstaat, in dem der Wechselkurs der Währung über der Bandbreite liegt, ermächtigt, bei der Einfuhr Ausgleichsbeträge zu erheben und bei der Ausfuhr Ausgleichsbeträge zu gewähren;

b) der Mitgliedstaat, in dem der Wechselkurs der Währung unter der Bandbreite liegt, ermächtigt, bei der Ausfuhr Ausgleichsbeträge zu erheben und bei der Einfuhr Ausgleichsbeträge zu gewähren.

Die unter Buchstabe a) genannte Bedingung ist gegenwärtig für Deutschland sowie die Benelux-Länder erfüllt, während für Frankreich und für Italien der unter Buchstabe b) genannte Fall vorliegt.

Gemäß Absatz 1a des gleichen Artikels findet in dem Fall, in dem für die Umrechnung zwischen der Rechnungseinheit und der Währung eines Mitgliedstaats ein Umrechnungssatz verwendet wird, der nicht der Parität dieser Währung entspricht, der oben genannte Absatz 1 sinngemäß Anwendung, wenn für die betreffende Währung das Mittel der Kassa-Wechselkurse, die während eines zu bestimmenden Zeitraums auf dem Markt festgestellt wurden, um mindestens 1 % von dem zugrunde gelegten Umrechnungssatz abweicht. Dies ist gegenwärtig beim englischen Pfund und beim irischen Pfund der Fall.

Die auf diese Weise für die einzelnen Mitgliedstaaten berechneten Ausgleichsbeträge werden jedoch im innergemeinschaftlichen Handel nach Artikel 2a der gleichen Verordnung je nach Fall voneinander abgezogen oder zusammengezählt; sie werden von demjenigen der beiden betreffenden Mitgliedstaaten bei der Einfuhr erhoben bzw. bei der Ausfuhr gewährt, dessen Währung nach Maßgabe der für die Berechnung der Ausgleichsbeträge zugrunde gelegten Prozentsätze am meisten stärker bewertet oder am meisten schwächer bewertet ist.

Es ist zu betonen, daß zwischen den Währungsausgleichsbeträgen auf der einen Seite und den Abschöpfungen und Erstattungen auf der anderen Seite keine natürliche Identität besteht.

Für die Anwendung des Artikels 1 Absatz 1a und des Artikels 2 Absatz 1 der gleichen Verordnung muß der Zeitraum festgelegt werden, während dessen die Kassa-Wechselkurse festgestellt werden, deren arithmetisches Mittel bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge zugrunde gelegt wird. Dieser Zeitraum muß für die Kursentwicklung hinlänglich repräsentativ sein und es gleichzeitig ermöglichen, diese

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 1.

Kurse bei der Festsetzung der Ausgleichsbeträge so rasch wie möglich zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich daher im Prinzip einen Zeitraum von 7 Tagen zugrunde zu legen, der sich nach den verwaltungstechnischen Erfordernissen bemißt.

Bei der Berechnung sind die repräsentativsten Wechselkurse im Kassageschäft zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge ist von dem gemeinsamen Preisniveau auszugehen. Eine solche Lösung entspricht jedoch nicht den Erfordernissen des Agrarhandels mit den neuen Mitgliedstaaten, deren Preise in der Regel niedriger sind als die gemeinsamen Preise der früheren Mitgliedstaaten. Dieser Unterschied wird durch die Ausgleichsbeträge gemäß Artikel 55 der Akte (1) im Anhang zu dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2) oder falls die Abschöpfung niedriger ist als diese Ausgleichsbeträge, durch die als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge ausgeglichen; diese beiden Beträge werden nachstehend als „Beitritts-Ausgleichsbeträge" bezeichnet. Dieser Situation ist Rechnung zu tragen, indem der Beitritts-Ausgleichsbetrag nach Maßgabe der Währungslage der betreffenden Mitgliedstaaten herabgesetzt oder erhöht wird.

Der Handel mit den Drittländern weist weitgehend ähnliche Merkmale wie der Handel mit den neuen Mitgliedstaaten auf. Es empfiehlt sich daher, die gleiche Berechnungsmethode anzuwenden.

Auf Grund von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ist der infolge einer niedrigeren Bewertung einer Währung anwendbare Währungs-Ausgleichsbetrag auf den Betrag der Belastung bei der Einfuhr aus dritten Ländern beschränkt; für die Einhaltung dieser Bestimmung muß in der Weise gesorgt werden, daß vorgesehen wird, daß die Kommission den Betrag, um den der Währungs-Ausgleichsbetrag gegebenenfalls vermindert werden muß, in regelmäßigen Abständen festlegt.

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion und die Niederlande haben beschlossen, zwischen ihren Währungen die vor dem 9. Mai 1971 geltenden Bandbreiten ihrer Währungen aufrechtzuerhalten. Infolgedessen wirkt sich die Erweiterung der Bandbreiten für diese Mitgliedstaaten nur gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und den Drittländern aus, während der Handelsverkehr innerhalb der BLWU und zwischen der BLWU und den Niederlanden davon unberührt bleibt.

Aus diesem Grund haben diese Mitgliedstaaten erklärt, sie wollten die Ausgleichsbeträge untereinander nicht anwenden. Im Handelsverkehr kann diese im Rahmen der Regionalunion zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden eingeführte Regelung nur wirksam sein, wenn die in diesen Mitgliedstaaten geltenden Ausgleichsbeträge gleich sind. Zu diesem Zweck ist gemäß Artikel 233 des Vertrages ein Mechanismus vorzusehen, der die Festsetzung einheitlicher Ausgleichsbeträge für diese drei Mitgliedstaaten ermöglicht. Diese drei Mitgliedstaaten sind als ein einziger Mitgliedstaat zu betrachten.

Im Interesse der Einheitlichkeit ist für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge als Einfuhrtag der für die Zölle und Abschöpfungen maßgebende Tag und als Ausfuhrtag der für die Ausfuhrerstattungen maßgebende Tag anzusehen.

Für die Zahlung des Ausgleichsbetrags für ein nach einem anderen Mitgliedstaat ausgeführtes Erzeugnis muß der Nachweis erbracht werden, daß das Erzeugnis das geographische Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt wurden, verlassen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung kann nur für Erzeugnisse gelten, die sich innerhalb der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden. Ferner müssen die mit Gewährung eines Ausgleichsbetrags ausgeführten Erzeugnisse qualitativ so beschaffen sein, daß sie unter den üblichen Bedingungen vermarktet werden können.

Infolge der Anwendung unterschiedlicher Ausgleichsbeträge je nach Mitgliedstaat sowie nach Herkunfts- und Bestimmungsland muß kontrolliert werden, welcher Ausgleichsbetrag auf ein bestimmtes Erzeugnis angewandt worden ist.

Zu diesem Zweck sind besondere Vermerke auf den Versandpapieren erforderlich.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung muß gefordert werden, daß der Antrag auf Zahlung des Ausgleichsbetrags innerhalb einer angemessenen Frist eingereicht wird.

Bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Währungsausgleichsbeträge erhoben werden, führt die Nichteinhaltung einer unteren Preisgrenze zur Erhöhung der Einfuhrbelastung.

(1) ABl. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) ABl. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

Dieses System hat im Falle einer höheren Bewertung der Währung auf Grund der obligatorischen Anwendung der dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten Paritäten eine Verteuerung der betreffenden Erzeugnisse zur Folge. Der Wert des betreffenden Preises in der Währung der Mitgliedstaaten, die die betreffenden währungspolitischen Maßnahmen ergriffen haben, erhöht sich nämlich gegenüber dem in der Währung der Drittländer ausgedrückten Wert; außerdem wird bei der Einfuhr der Ausgleichsbetrag erhoben. Dagegen besteht die Gefahr, daß im Falle einer niedrigeren Bewertung der Währung die untere Grenze nicht eingehalten werden kann.

Diese Schwierigkeit kann durch ein System beseitigt werden, bei dem die betreffende Grenze als eingehalten gilt, wenn der Angebotspreis des gelieferten Erzeugnisses, zuzüglich eines Betrages, der die Inzidenz der Währungssituation auf die betreffende Grenze zum Ausdruck bringt, nicht unter dieser Grenze liegt.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), sieht die vollständige Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Gefrierfleisch zur Herstellung bestimmter Konserven vor, damit sich die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft ausreichend versorgen kann.

Da es keine Ausgleichsbeträge für die aus Gefrierfleisch hergestellten Erzeugnisse gibt, ist die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft gegenüber der Verarbeitungsindustrie der Drittländer benachteiligt. Diese Lage ist daher durch die Aussetzung der Erhebung der Ausgleichsbeträge für Gefrierfleisch zu beseitigen.

Es empfiehlt sich, diese Aussetzung von einer Kontrollregelung abhängig zu machen, die die Verarbeitung gewährleistet. Die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/71 (4), kann zu diesem Zweck verwendet werden, indem die Stellung einer Kaution in Höhe des Ausgleichsbetrags vorgesehen wird.

Die wiederholt geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 der Kommission vom 17. Mai 1971 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 449/73 (6), ist durch eine einheitliche Fassung zu ersetzen, in die nur die weiterhin gültigen Bestimmungen übernommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Obst und Gemüse, Wein, Fette, Getreide, Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Eier, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Tabak, Flachs und Hanf sowie Erzeugnisse der Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung setzt die Einzelheiten für die Anwendung der mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Regelung der Ausgleichsbeträge, im folgenden „Währungsausgleichsbeträge" genannt, fest.

Artikel 2

Der Zeitraum im Sinne von Artikel 1 Absatz 1a zweiter Unterabsatz und Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 dauert vom Donnerstag einer Woche bis zum Mittwoch der darauffolgenden Woche. Der erste in Betracht zu ziehende Zeitraum reicht vom 15. bis 21. Februar 1973.

Artikel 3

Die für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge zugrunde zu legenden Kassa-Wechselkurse gegenüber dem US-Dollar sind:

a) für den belgischen Franken und den luxemburgischen Franken: der amtliche Durchschnittskurs, der an jedem Werktag auf der Notierungssitzung der Brüsseler Börse festgesetzt wird;

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 7.
(4) ABl. Nr. 282 vom 23. 12. 1971, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 110 vom 18. 5. 1971, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 52 vom 25. 2. 1973, S. 1.

b) für die Deutsche Mark: der amtliche Durchschnittskurs, der an jedem Werktag auf der Notierungssitzung der Frankfurter Börse festgesetzt wird;

c) für den französischen Franken: der amtliche Durchschnittskurs, der an jedem Werktag auf der Notierungssitzung der Pariser Börse festgesetzt wird;

d) für die italienische Lira: der Mittelwert der amtlichen Durchschnittskurse, die an jedem Werktag auf der Notierungssitzung der Börse von Rom und Mailand festgesetzt werden;

e) für den niederländischen Gulden: der amtliche Durchschnittskurs, der an jedem Werktag auf der Notierungssitzung der Amsterdamer Börse festgesetzt wird;

f) für das englische Pfund und das irische Pfund: die um 12 Uhr auf dem Devisenmarkt dieser Mitgliedstaaten festgestellten Durchschnittskurse.

Artikel 4

(1) Bei der Berechnung der in der BLWU und in den Niederlanden geltenden Ausgleichsbeträge wird der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 genannte Prozentsatz ermittelt, indem das arithmetische Mittel zwischen dem in diesem Absatz genannten Unterschied, der während des betreffenden Zeitraums für den belgischen Franken festgestellt wird, und dem für den niederländischen Gulden festgestellten Unterschied errechnet wird.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung werden die BLWU und die Niederlande als ein einziger Mitgliedstaat betrachtet.

Artikel 5

(1) Für jeden Mitgliedstaat, für den die Bedingungen des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 erfüllt sind, wird ein Ausgleichsgrundbetrag festgesetzt.

(2) Der Grundbetrag gilt im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und im Handelsverkehr mit Drittländern.

(3) Jedoch gilt

a) im innergemeinschaftlichen Warenverkehr folgendes:

— Sind die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 genannten Bedingungen für die beiden Mitgliedstaaten erfüllt, so wird der Grundbetrag mit einem Koeffizienten multipliziert, der nach Maßgabe des tatsächlich festgestellten Verhältnisses zwischen den beiden Währungen berechnet wird;

— wird ein Beitrittsausgleichsbetrag angewandt, so wird dieser mit einem Koeffizienten multipliziert, der nach Maßgabe der im Handelsverkehr mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Beitrittsausgleichsbeträge und des tatsächlich festgestellten Verhältnisses zwischen den beiden betreffenden Währungen festgesetzt wird; abweichend von den obengenannten Bestimmungen wird im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten der Beitrittsausgleichsbetrag um einen Betrag erhöht bzw. gesenkt, der nach Maßgabe des im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltenden Beitrittsausgleichsbetrags und des tatsächlich festgestellten Verhältnisses zwischen den beiden betreffenden Währungen festgesetzt wird;

b) im Handel mit Drittländern folgendes: die in Rechnungseinheiten festgesetzten Einfuhrbelastungen sowie die Erstattungen werden mit einem Koeffizienten multipliziert, der die Inzidenz der Währungssituation des betreffenden Mitgliedstaates zum Ausdruck bringt.

Artikel 6

(1) Für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 setzt die Kommission die Beträge fest, um die die Währungsausgleichsbeträge anzupassen sind.

(2) Die nach Absatz 1 festgesetzten Abzüge werden in regelmäßigen Abständen geändert, wenn die Veränderung der Belastung bei der Einfuhr aus dritten Ländern dies erforderlich macht.

Artikel 7

(1) Im Handel mit Drittländern gelten die Bestimmungen über die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und die Erhebung von Zöllen oder Abschöpfungen für die Währungsausgleichsbeträge.

(2) Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten gelten die Bestimmungen der Artikel 8 bis 13.

Artikel 8

(1) Als zu gewährender Ausgleichsbetrag gilt der am Tag der Ausfuhr gültige Satz.

Als zu erhebender Ausgleichsbetrag gilt der am Tag der Einfuhr gültige Satz.

(2) Für die Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Ausgleichsbetrags ist der Tag der Ausfuhr der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten annimmt, unter Inanspruchnahme

eines Ausgleichsbetrags ein Gemeinschaftserzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat auszuführen. Vom Zeitpunkt dieser Annahme an sind die Erzeugnisse bis zum Ausgang aus dem Hoheitsgebiet des Ausfuhrmitgliedstaats unter Zollkontrolle gestellt.

Die Annahme der im vorstehenden Absatz genannten Willenserklärung wird im Sinne dieser Verordnung als Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten angesehen.

Der Tag der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten ist bestimmend für die Festlegung der Menge, der Art und der Merkmale des ausgeführten Erzeugnisses.

(3) Für die Festsetzung der Höhe des zu erhebenden Ausgleichsbetrags ist der Tag der Einfuhr der gleiche wie der für den Zoll und die Abschöpfungen festgesetzte Tag.

Artikel 9

(1) Die Zahlung des Ausgleichsbetrags ist von der Erbringung des Nachweises abhängig, daß das Erzeugnis, für das die Ausfuhrzollförmlichkeiten erledigt worden sind, das geographische Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlassen hat, in dem diese Förmlichkeiten erfüllt wurden.

(2) Ist jedoch der für eine Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat zu gewährende Ausgleichsbetrag höher als der für eine Ausfuhr nach Drittländern zu gewährende und um die Erstattung erhöhte Ausgleichsbetrag, so hängt die Zahlung außerdem vom Nachweis der Abwicklung der Einfuhrförmlichkeiten und der Erhebung der im Bestimmungsmitgliedstaat eintreibbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung ab.

Der im vorigen Absatz erwähnte Nachweis wird durch Vorlage eines im Bestimmungsland ausgestellten Zolldokuments oder eine durch die zuständige Dienststelle als übereinstimmend beglaubigte Abschrift oder Fotokopie erbracht.

Artikel 10

(1) Der Ausgleichsbetrag wird nur für die innerhalb der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse erhoben oder gewährt. Beim Handel mit zusammengesetzten Erzeugnissen oder Waren, für die ein Ausgleichsbetrag auf Grund eines oder mehrerer Bestandteile festgesetzt worden ist, ist der Ausgleichsbetrag auf diesen oder diese Bestandteile anwendbar, sofern letztere der im vorigen Absatz genannten Bedingungen entsprechen.

(2) Kein Ausgleichsbetrag wird gewährt, wenn die Erzeugnisse nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität sind und, falls sie für die menschliche Ernährung bestimmt sind, wenn ihre Verwendung zu diesem Zweck ausgeschlossen oder auf Grund ihrer Merkmale oder ihres Zustands erheblich eingeschränkt ist.

Artikel 11

(1) Im Handel mit Erzeugnissen, für die ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist, enthält das gemeinschaftliche Versandpapier im Feld 32 eine der folgenden Angaben:

— „Währungsausgleichsbetrag" (Abgangsmitgliedstaat / Bestimmungsmitgliedstaat),

— monetært udligningsbeløb (Afsendelsesmedlemsstat / Bestemmelsesmedlemsstat),

— „monetary" compensatory amount (Member State of departure / Member State of destination),

— montant compensatoire „monétaire" (État membre de départ / État membre de destination),

— importo compensativo „monetario" (Stato membro di partenza / Stato membro di destinazione),

— compenserend bedrag „monetair" (Lid-Staat van vertrek / Lid-Staat van bestemming).

Bei Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung DD 3 ist eine der obengenannten Angaben auf Seite 2 der Bescheinigung einzutragen.

Die Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten erledigt werden, überzeugt sich davon, daß die Bestimmungen dieses Absatzes eingehalten worden sind.

(2) Wird für die Beförderung der betreffenden Erzeugnisse die Verordnung (EWG) Nr. 304/71 der Kommission angewandt, so wird die in Absatz 1 genannte Angabe auf dem internationalen Frachtbrief (CIM) in dem Feld „Warenbeschreibung" oder gegebenenfalls auf dem internationalen Expreßgutschein (TIEx) vermerkt. Die Echtheit dieser Angabe wird durch Stempel der Abgangszollstelle bestätigt.

(3) Wird für Erzeugnisse, für die ein Ausgleichsbetrag festgesetzt wurde, das geltende gemeinschaftliche Versandpapier oder der internationale Frachtbrief (CIM) oder der internationale Expreßgutschein (TIEx) durch ein neues Dokument ersetzt, so enthält dieses an identischer Stelle eine Wiedergabe des Vermerks auf dem Originalpapier.

(4) Erzeugnisse in den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Dokumenten, die in einen anderen als den als Bestimmungsmitgliedstaat bezeichneten Mitgliedstaat eingeführt werden, gelten als

— aus dem Abgangsmitgliedstaat stammend, wenn angesichts der gemäß Absatz 1 eingetragenen Vermerke der Ausgleichsbetrag von dem als Bestimmungsmitgliedstaat bezeichneten Mitgliedstaat erhoben werden müßte;

— aus dem Bestimmungsmitgliedstaat stammend, wenn angesichts der gemäß Absatz 1 eingetrage-

nen Vermerke der Ausgleichsbetrag von dem Abgangsmitgliedstaat hätte gewährt werden müssen.

Bei Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 werden die Erzeugnisse jedoch als Erzeugnisse aus dem Abgangsmitgliedstaat angesehen.

Artikel 12

Der zu gewährende Ausgleichsbetrag wird nur auf schriftlichen Antrag des Beteiligten gezahlt. Die Mitgliedstaaten können hierzu ein besonderes Formular vorsehen.

Artikel 13

Die Unterlagen über die Zahlung des Ausgleichsbetrags müssen außer im Falle höherer Gewalt innerhalb von sechs Monaten nach Erledigung der Zollförmlichkeiten hinterlegt werden; andernfalls wird der Beteiligte von dem Verfahren ausgeschlossen.

Artikel 14

(1) Bei der Einfuhr aus Drittländern gelten:

a) für Schweinefleisch, Eier, Geflügel und Albumine die Einschleusungspreise,

b) bei Milch und Milcherzeugnissen die Frei-Grenze-Werte der Erzeugnisse der Tarifstellen 04.04 E I b) 2, 04.04 E I b) 3 und 04.04 E I b) 4 und

c) bei Weinen der Referenzpreis

als eingehalten, wenn für das betreffende Erzeugnis der Angebotspreis, der im Falle einer höheren Bewertung der Währung des einführenden Mitgliedstaats

— um den in Absatz 2 genannten Betrag erhöht bzw. im Falle einer niedrigeren Bewertung dieser Währung um diesen Betrag vermindert

— und im Fall von Wein um die Zölle erhöht wird,

nicht niedriger ist als der betreffende Einschleusungspreis, Referenzpreis oder Frei-Grenze-Wert.

(2) Der in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannte Betrag errechnet sich durch Multiplikationen des betreffenden Einschleusungspreises, Frei-Grenze-Wertes oder Referenzpreises mit einem Koeffizienten, der dem Prozentsatz der höheren oder geringeren Bewertung der Währung des einführenden Mitgliedstaats entspricht.

Artikel 15

(1) Der Ausgleichsbetrag bei der Einfuhr aus Drittländern wird für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 2 bb) und 02. A II a) 2 dd) 22 des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt, die für die Herstellung von Konserven im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Ende von Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bestimmt sind.

(2) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 findet auf die in Absatz 1 vorgesehene Aussetzung Anwendung.

Der Betrag der Kaution für den Ausgleichsbetrag ist jedoch gleich dem am Tage der Einfuhr geltenden Ausgleichbetrag.

Artikel 16

Die Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 wird aufgehoben.

Artikel 17

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Beträge gelten jedoch ab 26. Februar 1973.

Abweichend von dem vorstehenden Unterabsatz gelten diese Beträge auf Antrag des Betreffenden bereits ab 13. Februar 1973, wenn die Anwendung dieser Verordnung dazu führt,

a) daß

— Beträge, die über den bis diese Verordnung in Kraft tritt anwendbaren Währungsausgleichsbeträgen liegen, oder

— neu eingeführte Währungsausgleichsbeträge gewährt werden;

b) Einfuhrbelastungen erhoben werden, die niedriger sind als die bis diese Verordnung in Kraft tritt anwendbaren Währungsausgleichsbeträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI